

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 24

DATUM : 19.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 -Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen, 6. Änderung,
 ORS-Nr. 760-

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (FeuerwehrStrukturSR)

in der Fassung vom 30.05.2008
zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 26.09.2023

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	30.05.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 142	31.05.2008
1. Änderung vom	28.09.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 272	02.10.2009
2. Änderung vom	11.10.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 262	01.01.2013
3. Änderung vom	29.01.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 19	31.01.2015
4. Änderung vom	03.12.2018	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 227	27.12.2018
5. Änderung vom	22.02.2022	Amtsblatt Ratingen 2022, S.50	07.03.2022
6. Änderung vom	26.09.2023	Amtsblatt Ratingen 2023	

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Feuerwehr Ratingen
- § 2 Freiwillige Feuerwehr
- § 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen
- § 4 Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen
- § 5 Stellvertreter/innen des Stadtbrandrates/der Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen
- § 6 Geschäftszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen
- § 7 Ausbildungskordinator/in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen
- § 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen
- § 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen
- § 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen
- § 11 Dienstbesprechungen
- § 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte
- § 13 Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr
- § 14 Lohnfortzahlung
- § 15 Wehrversammlung
- § 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen
- § 17 Kreisfeuerwehrverband
- § 18 Feuerwehr-Rente
- § 19 Satzungsänderungen

§ 1 Feuerwehr Ratingen

- (1) Die Stadt Ratingen richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Ratingen bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Ratingen. Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr führen die gemeinsame Bezeichnung „Feuerwehr Ratingen“.

- (2) Die Feuerwehr Ratingen erfüllt die der Stadt Ratingen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben.
- (3) Die Stadt Ratingen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Ratingen obliegen dem/der Leiter /in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen und gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und die Unterstützungsabteilung. Die Strukturierung kann auch der Anlage 1 entnommen werden.
- (2) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
 - Mitte
 - Tiefenbroich
 - Lintorf
 - Breitscheid
 - Hösel
 - Eggerscheidt
 - Homberg
 - Schwarzbachunterhaltenen Ortsfeuerwehren sowie den Sondereinheiten.
- (3) Die personelle Stärke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr muss den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Ihre Mindeststärke entspricht der doppelten Stärke der Einheiten nach Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zuzüglich der zu besetzenden Sondereinheiten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann bei Bedarf in der Einsatzabteilung Sondereinheiten bilden, wie zum Beispiel „Führung“, „Information und Kommunikation (IuK)“, „Atomare, biologische und chemische Gefahren (ABC)“, „Zug medizinische Rettung (ZMR)“.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann mit Mitgliedern der Einsatzabteilung verantwortlich in Sondereinheiten des Kreises oder des Landes mitwirken, zum Beispiel „Messzug NRW“ und „GFFF-V“.
- (6) Die Feuerwehr Ratingen unterhält gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Unterstützungsabteilung. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung des/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der

Stadt Ratingen wahr. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen in der Regel nicht am Einsatzdienst teil. Die Aufgaben für Mitglieder der Unterstützungsabteilung und die jeweils zugehörigen Anforderungen werden durch eine interne Dienstanordnung der Feuerwehr Ratingen konkretisiert.

- (7) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen bestellt gemäß § 10 Abs. 2 VOFF NRW Fachberater/innen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die Aufnahme, die Überleitung und das Ausscheiden richten sich nach den Vorschriften der VOFF NRW in der jeweils gültigen Fassung. Für die folgenden Anträge sind zwingend die entsprechenden Antragsformulare der Feuerwehr Ratingen zu verwenden:
- Aufnahme in die Einsatzabteilung,
 - Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,
 - Aufnahme in die Unterstützungsabteilung,
 - Mitwirkung in der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
 - Überleitung in die Einsatzabteilung,
 - Überleitung in die Unterstützungsabteilung,
 - Überleitung in die Ehrenabteilung.
- (2) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Einsatzdienst
- ist bei der Aufnahme gem. § 8 Abs. 2 S. 1 VOFF NRW durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen,
 - soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig durch Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst nachgewiesen werden bzw. ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres durch Untersuchungen G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) regelmäßig zu erbringen sowie
 - ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gem. § 9 Abs. 2 VOFF NRW regelmäßig durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen.
- (3) Für die Tätigkeit als Fahrzeugführer/in ist zusätzlich regelmäßig eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung erforderlich.
- (4) Bei der Aufnahme ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF NRW die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich. Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr müssen zur Gewährleistung der Vorgaben in § 11 Abs. 4 VOFF NRW i.V.m. § 72a des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe - jährlich ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

- (5) Die Mitgliedschaft in Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten der Einsatzabteilung soll sich auf maximal zwei Einheiten beschränken.
- (6) Die Mitgliedschaft in Feuerwehren des Beschäftigungsortes richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 5 VOFF NRW.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ratingen anstelle der Mitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde kommt entsprechend § 3 Abs. 2 VOFF NRW aus einsatztaktischen Gründen nur bei einer maximalen Fahrtfernung von 10 Minuten zwischen Wohnort und Standort der Ortsfeuerwehr in Betracht. Im Falle von Beamten/Beschäftigten der Berufsfeuerwehr Ratingen darf die Fahrtfernung vom Wohnort zum Standort der Sondereinheit maximal 30 Minuten betragen.
- (8) Das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung regelt die VOFF NRW. Das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung kann außerdem ab dem vollendeten 60. Lebensjahr auf Antrag des Mitgliedes durch Überleitung in die Unterstützungsabteilung oder die Ehrenabteilung erfolgen.

§ 4 Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen

- (1) Der/die ehrenamtliche „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ vertritt nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BHKG die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Stadt Ratingen und dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr.
- (2) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ nimmt seine/ihre Aufgabe in der Feuerwehr Ratingen auf der Ebene eines/einer Abteilungsleiters/in wahr. Er/sie ist Mitglied im Einsatzführungsdienst A, in der AD-Besprechung und der Abteilungsleiterbesprechung.
- (3) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ wirkt mit an der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes, der Personalentwicklung und der Investitionsplanung.
- (4) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ repräsentiert die Feuerwehr Ratingen gemeinsam mit dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr Ratingen.
- (5) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin“ soll zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren den/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin“ als Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr durch eine Wahl durch Zustimmung. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit wird der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin“ funktionsloses Mitglied der jeweiligen Heimat-Ortsfeuerwehr.
- (7) Zum/zur „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ ist wählbar, wer über die notwendigen Fachkenntnisse in Einsatzführung, Stabsarbeit und Führung eines Zuges oder Standortes der Freiwilligen Feuerwehr verfügt, mindestens die abgeschlossene Ausbildung „Verbandsführer/in F/BV-II“ nachweisen kann, in Ratingen wohnhaft ist und möglichst in Ratingen seinen/ihren Arbeits-

platz innehat. Die Qualifikation „Leiter/in einer Feuerwehr FVI“ soll, wenn sie nicht bereits erworben wurde, nach Übertragung der Funktion „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ erworben werden. Kandidatinnen/Kandidaten haben sich mindestens fünf Wochen vor dem Termin bei dem/der Wahlleiter/in zur Funktionsübernahme bereit zu erklären und werden in der Einladung benannt.

- (8) Zur Wahl ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Wahlberechtigten haben je Kandidatin/Kandidat eine Ja-Stimme. Sie können eine oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit je einer Ja-Stimme wählen oder durch entsprechende Stimmabgabe erklären, dass sie keine Kandidatin / keinen Kandidaten wählen. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 60% der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Wenn mehrere gleich platzierte Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Wenn keine Kandidatin / kein Kandidat mit mindestens 60 % der gültigen Ja-Stimmen gewählt wurde, ist ein neues Wahlverfahren erforderlich, bei welchem nur der/die Kandidat/in oder, bei mehr als einer zu wählenden Funktion, die zwei Kandidat/innen mit den meisten gültigen Ja-Stimmen zur Wahl gestellt werden und in diesem Wahlgang dann mindestens 60% der gültigen Ja-Stimmen erreichen muss. Die Wahlleitung obliegt dem/der Rechtsdezernenten/Rechtsdezernentin.
- (9) Nicht als Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin bestellt werden können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Funktionsübernahme Bedienstete der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) sind, es sei denn, die Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses wird nach erfolgreicher Wahl vor Funktionsübernahme vollzogen. Sollte der „Stadtbrandrat/die Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ Bedienstete/r der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) werden, so muss er/sie die Funktion „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ wieder abgeben. Der Funktionswahrnehmung stehen folgende Funktionen und Aufgaben nicht entgegen: Im Geschäftszimmer eingesetzte/r ehrenamtliche/r Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, Ausbildungs Koordinator/in der Feuerwehr Ratingen oder Vertreter/in, Ausbilder/in in der Kreisausbildung, Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache, Einsatzkraft als Honorarkraft im Meldekopf SAE.
- (10) Eine Funktion in einer Ortsfeuerwehr darf nicht gleichzeitig mit der Funktion „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ ausgeführt werden. Die durch Annahme der Wahl zum/zur „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ in der Ortsfeuerwehr freiwerdende Funktion wird neu besetzt.

§ 5 Stellvertreter/innen des Stadtbrandrates/der Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen

- (1) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ wird durch zwei ehrenamtliche „Stellvertretende Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen“ vertreten. Sie vertreten den/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Einsatzführungsdienst A.
- (2) Die „Stellvertretenden Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ können auf Vorschlag des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen zum Mitglied im Einsatzführungsdienst A berufen werden.

- (3) Die „Stellvertretenden Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ sollen zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.
- (4) Für die Wahl der „Stellvertretenden Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ gelten die Regelungen des § 4 Absätze 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 6 Geschäftszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen

- (1) Ein/eine ehrenamtliche/r Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen unterstützt den/die „Stadtbrandrat /Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/innen in allen Verwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Hierzu zählen insbesondere die selbständige Führung der Personalakten, die verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen der Personalgewinnung und Personalentwicklung sowie die Planung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Der/die im Geschäftszimmer eingesetzte ehrenamtliche Angehörige muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen sein. Die Bestellung erfolgt nach der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandrates/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“.
- (3) Der/die im Geschäftszimmer eingesetzte ehrenamtliche Angehörige erhält eine an der Zahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bemessene monatliche Aufwandsentschädigung von 2,52 EUR je Feuerwehrmitglied und Monat. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2019 jeweils zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Besoldungserhöhung im Öffentlichen Dienst des Landes NRW um den Prozentsatz der prozentualen Besoldungserhöhung für den mittleren Dienst.

§ 7 Ausbildungskoordinator/in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen

- (1) Der/die ehrenamtliche Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen unterstützen den/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/innen sowie den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in und den/die zuständige/n Sachgebietsleiter/in in allen Ausbildungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen sind verantwortlich für die Kreislehrgangsplanung und die Atemschutzübungsplanung inklusive der Bedarfsplanung, der Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze, der Einladung der Teilnehmer/innen, der Führung der Teilnahmelisten, der Bestellung eines/einer Beisitzers /Beisitzerin mindestens mit Qualifikation FIV zur Lehrgangsabnahme, der nicht Teil des Ausbildungsteams des jeweiligen Lehrganges war und der Erstellung der Zeugnisse sowie der Planung der Lehrgangsverpflegung und der Abrechnung der Lehrgänge.
- (3) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren Lehrgangsplätze am IdF NRW und Seminare sowie Übungen im Außengelände in der Übungshalle inklusive der Bedarfs- und Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze. Die Entscheidung über die Vergabe von Lehrgangsplätzen trifft der/die Lei-

ter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“.

- (4) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren die Vergabe von Führerscheinausbildungen. Die Entscheidung über die Vergabe von Führerscheinausbildungen trifft der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“.
- (5) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen führen Reservierungen von Räumen und Fahrzeugen für die Ausbildung durch und administrieren den Ausbildungsanhänger der Feuerwehr Ratingen.
- (6) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen vertreten die Feuerwehr Ratingen im Arbeitskreis „Ausbildung“ des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (7) Die Bestellung des/der Ausbildungskoordinators/in und seiner Vertreter/innen erfolgt unter Berücksichtigung der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandrates/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“.
- (8) Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die Ausbildungskoordinator/in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

Die stellvertretenden Ausbildungskoordinatoren / Ausbildungskoordinatorinnen erhalten zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen

- (1) Bei der Stellenbesetzung des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr Ratingen werden die geeigneten Bewerber/innen den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren sowie dem/der „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertretern/innen vorgestellt. Soweit Zug- und Standortführer/innen im Dienst der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) stehen, verzichten sie auf die Teilnahme an diesem Termin und lassen sich vertreten.
- (2) Die Zug- und Standortführer/innen der Ortsfeuerwehren sowie der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertreter/innen geben anschließend gegenüber der Verwaltung ein Votum zu jedem/jeder Bewerber/in ab.

§ 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen

(1) Die Feuerwehr Ratingen unterscheidet fünf Führungsebenen:

- Führungsebene D: Funktionsträger der Führungsebene D sind Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW in Verbindung mit der FwDV 3 bzw. Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen während der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend ist gewählt, wer eine Mehrheit von 50 % der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Wenn mehrere gleich platzierte Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Wenn keine Kandidatin / kein Kandidat mit mindestens 50 % der gültigen Ja-Stimmen gewählt wurde, ist ein neues Wahlverfahren erforderlich, bei welchem nur der/die Kandidat/in mit den meisten gültigen Ja-Stimmen zur Wahl gestellt wird und in diesem Wahlgang dann mindestens 50 % der gültigen Ja-Stimmen erreichen muss.

Die Wahlleitung obliegt dem/der „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Sondereinheit, die mindestens die Qualifikation Truppführer haben. Das Ergebnis der Wahl steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr entsprechend § 16 Abs. 1 VOFF NRW.

- Führungsebene C: Funktionsträger der Führungsebene C sind Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW und Wachabteilungsführer/in und stellvertretende/r Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen bei der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem „Stadtbrandrat/der Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren bzw. Sondereinheit, die mindestens die Qualifikation Gruppenführer haben. Das Ergebnis der Wahl steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr entsprechend § 16 Abs. 1 VOFF NRW.

- Führungsebene B: Funktionsträger der Führungsebene B sind der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die Abteilungsleiter/in, der/die Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“ und „organisatorischer Leiter/in Rettungsdienst OrgL“ der Berufsfeuerwehr.
- Führungsebene A: Funktionsträger der Führungsebene A sind der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“, der/die Abteilungsleiter/in, der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die erste stellvertretende Amtsleiter/in und der/die Amtsleiter/in mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“.

- Leiter/in der Berufsfeuerwehr als Amtsleiter/in. Der/die erste stellvertretende Amtsleiter/-in vertritt den/die Amtsleiter/in bei dessen/deren Abwesenheit. Der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in vertritt den/die Amtsleiter/in bei Abwesenheit des/der Amtsleiters/in und des/der ersten stellvertretenden Amtsleiters/in.
- (2) Standortführer/in der Ortsfeuerwehren:
- Die Funktionsträger Zugführer/innen der als Zug strukturierten Ortsfeuerwehren (Einheitsführer/in im Sinne der VOFF NRW) sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.
- Besteht ein Zug aus zwei Ortsfeuerwehren, ist der/die Funktionsträger/in Zugführer/in Mitglied einer der beiden Ortsfeuerwehren und vertritt diese als Standortführer/in. Der/die Funktionsträger/in stellvertretende/r Zugführer/in ist Mitglied der zweiten Ortsfeuerwehr (stellvertretende/r Einheitsführer/in im Sinne der VOFF NRW) und vertritt diese als Standortführer/in.
- (3) Vertrauenspersonen der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten:
- Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten wählen aus ihren Reihen gemäß § 11 Abs. 5 BHKG für die Dauer von sechs Jahren pro Einheit jeweils eine Vertrauensperson.
- Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem „Stadtbrandrat/der Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in
- (4) Jugendfeuerwehr:
- Die Funktion des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in und die Funktionen zweier stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 3 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr aus der Einsatzabteilung und der Unterstützungsabteilung für die Dauer von sechs Jahren übertragen.
 - Vor einer Übertragung der Funktionen findet eine Anhörung der Betreuer der Jugendfeuerwehr und der Jugendsprecher statt.
- (5) Mehrfachfunktionen:
- Die Übertragung mehrerer Funktionen auf ein Mitglied der Feuerwehr ist zu vermeiden.

§ 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen

Im Einsatz werden folgende Führungsebenen unterschieden:

- Einsatzführungsdienst C (Zugführer/in).
- Einsatzführungsdienst B (Verbandsführer/in / organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst mit Funktion zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar).
- Einsatzführungsdienst A (Verbandsführer/in mit Funktion „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“, „stellvertretende Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ soweit eine Berufung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist, Abteilungsleiter/in, die beiden dienstältesten Kräfte des Einsatzführungsdienstes B, soweit eine Berufung

auf Vorschlag des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen erfolgt ist, zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, erste/r stellvertretende/r Amtsleiter/in oder Amtsleiter/in).

- Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen als Amtsleiter/in.

§ 11 Dienstbesprechungen

Die Feuerwehr Ratingen führt folgende regelmäßige Dienstbesprechungen durch:

- Zug- und Standortführerbesprechung: Die Leitung der Berufsfeuerwehr führt monatliche Dienstbesprechungen mit dem/der „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“, mit den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren, mit dem im Dienst befindlichen C- und B-Dienst der Berufsfeuerwehr, dem/ der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Koordinator/in der Unterstützungsabteilung und dem/der Ausbildungsbeauftragter/in durch. Die jeweils dritte Dienstbesprechung eines jeden Quartals wird erweitert um die Fachberater, die Führer/innen der Sondereinheiten, den/die Sprecher/in der Ehrenabteilung sowie den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Fördervereins.
- Abteilungsleiterbesprechungen: Die Abteilungsleiter/innen führen monatlich eine Dienstbesprechung mit ihren Sachgebietsleitern/innen durch.
- Amtsleiterbesprechung: Der/die Amtsleiter/in führt monatlich eine Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern/innen durch. Diese dient der Abstimmung von strategischen Zielen sowie der Personal- und Haushaltssteuerung.
- AD-Besprechung: Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ und der/die Amtsleiter/in stimmen sich wöchentlich ab. Schwerpunkte sind Freiwillige Feuerwehr und Dienstplanung. Die Abteilungsleiter/innen sind zu dieser Besprechung eingeladen.

§ 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte

Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ sowie seine/ihre Stellvertreter/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1.a Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 1.b Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung)

vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, da er/sie entsprechend § 4 Abs. 2 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

- 2.a Die stellvertretenden „Stadtbrandräte/Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 2.b Die stellvertretenden „Stadtbrandräte /Stadtbrandrätinnen der Feuerwehr Ratingen“ erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn sie entsprechend § 5 Abs. 2 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnehmen. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 13 Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Ratingen entsteht. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird der Regelstundensatz gezahlt, der nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen an Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlen ist.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen. Die Verdienstaussfallpauschale darf den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen für Rats- und Ausschussmitglieder festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 14 Lohnfortzahlung

Den privaten Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen wird gemäß § 21 BHKG eine Zulage von 25 % auf durch die Gemeinde zu ersetzende Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge gewährt.

§ 15 Wehrversammlung

Die Feuerwehr Ratingen führt jährlich eine Versammlung der Wehr durch. In dieser Wehrversammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führen die Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der VOFF NRW durch.

§ 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen

- (1) Mit dem Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen werden sowohl Angehörige der Feuerwehr Ratingen als auch Persönlichkeiten, welche die Feuerwehr Ratingen außergewöhnlich gefördert haben, geehrt.
- (2) Für die Beantragung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist zu begründen und spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an die Feuerwehr Ratingen zu Händen des/der „Stadtbrandrates /Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ zu richten.
- (3) Das Geschäftszimmer der Freiwilligen Feuerwehr pflegt ein Verzeichnis der Anträge und der ausgesprochenen Ehrungen. Abschriften verliehener Urkunden werden zu den jeweiligen Personalakten genommen.
- (4) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird verliehen
 - für hervorragende Leistungen im aktiven Dienst in der Feuerwehr Ratingen und/oder
 - für besondere Leistungen in der Pflege des Miteinanders der aktiven und inaktiven Angehörigen der Feuerwehr Ratingen und/oder
 - für die besondere Förderung der Feuerwehr Ratingen.
- (5) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird nicht allein aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Maßgebend für die Verleihung des Ehrenzeichens sind Verdienst und Würdigkeit.
- (6) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen in Silber kann jährlich an drei Personen verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen in Gold ist jährlich auf eine Person begrenzt; es kann frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.
- (7) Der/die „Stadtbrandrat/Stadtbrandrätin der Feuerwehr Ratingen“ stellt die ihm/ihr zugeleiteten Anträge in der Dienstbesprechung der Führungsebene A vor. Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Rat der Stadt Ratingen auf Vorschlag der Mitglieder der Dienstbesprechung der Führungsebene A.
- (8) Das Ehrenzeichen wird während der Wehrversammlung durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verliehen.
- (9) Der Rat der Stadt Ratingen entscheidet über den Entzug des Ehrenzeichens, wenn sich der/die Träger/in unwürdig verhält oder ein Dienstvergehen im Sinne des § 21 VOFF NRW begeht.

§ 17 Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr Ratingen strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Mettmann an.

§ 18 Feuerwehr-Rente

Die Stadt Ratingen gewährt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Zuwendung in Form einer Rente. Einzelheiten regelt die Richtlinie über Zuwendungen an die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Zug- und Standortführer/innen sowie des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in und des/der Koordinator/in der Unterstützungsabteilung durch den Rat der Stadt Ratingen beschlossen werden und sind dem/der Bürgermeister/in in Form einer Vorlage zur Entscheidung im Stadtrat vorzulegen.
- (2) Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ernannten Zug- und Standortführer/innen, des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und des/der Koordinators/in in der Unterstützungsabteilung erforderlich, die dann als Vorschläge entsprechend § 19 Abs. 1 dieser Satzung den Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekanntzugeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossene 6. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 760

Ratingen, den 12.10.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

- letzte Seite nicht bedruckt -